



Beschluss

Geschäftszeichen: B-131218-01 (03)

Ausfertigungsdatum: 28.07.2014

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR/GH)

hat das Kollegium

mit Bezug auf die vom GH zum dortigen Gz. 14929/10 behandelte Rechtssache

in der Sitzung am 24.07.2014

beschlossen:

I.

Der GH wird hiermit aufgefordert, an den Beschwerdeführer der vg. Rechtssache

direkten Schadenersatz in Höhe von **EUR 134.750,--**

(in Worten: einhundertvierunddreißigtausendsiebenhundertundfünfzig Euro)

sowie

indirekten Schadenersatz in Höhe von **EUR 19.234,--**

(in Worten: neunzehntausendzweihundertvierunddreißig Euro)

insgesamt also

Schadenersatz in Höhe von EUR 153.984,--

(in Worten: einhundertdreiundfünfzigtausendneunhundertvierundachtzig Euro)

zu leisten.

Der GH wird aufgefordert, den vg. Betrag binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses auf das in Anl. 1 ausgewiesene Konto des Beschwerdeführers zu zahlen.

Der GH wird aufgefordert, den Vollzug der Überweisung durch Übersendung einer Kopie des Überweisungsträgers nachzuweisen.

Der Vollzug der vorstehenden Forderungen wird in die Verantwortung des Präsidenten des GH gestellt.

II.

Die an der Entscheidung des GH in dieser Sache beteiligte EGMR-Richterin Helen Keller (Beschuldigte) wird hiermit aufgefordert,

ein Ordnungs-/Bußgeld in Höhe von **EUR 25.000,--**
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

an international tätige, gemeinnützige Organisationen zu zahlen.

Die Beschuldigte wird aufgefordert, die Zahlung innen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an die in Anl. 2 ausgewiesenen Organisationen zu leisten - und zwar zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme (also zu jeweils EUR 5.000,--).

Die Beschuldigte wird aufgefordert, den Vollzug der Überweisungen durch Übersendung einer Kopie der jeweiligen Überweisungsträger nachzuweisen.

Der Vollzug der vorstehenden Forderungen wird in die Verantwortung der Beschuldigten gestellt.

III.

Der Präsident des GH wird hiermit aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der geschilderten Missstände (siehe Gründe, siehe dort zitierte Schriftstücke, siehe Beschluss des Kollegiums zum Gz. B-131218-01 (02)) in die Wege zu leiten.

IV.

Dieser Beschluss wird ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst und dem Präsidenten des GH sowie der Beschuldigten zur sofortigen Veranlassung zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

Sachverhalt (Kurzfassung)

Dem Vorgang liegt eine EGMR-Beschwerde mit Bezug auf eine Familiensache zu Grunde, die von einem deutschen Staatsangehörigen (Beschwerdeführer) beim GH eingereicht und vom GH unter dem zitierten Gz. bearbeitet wurde.

Bezüglich der Details der Familiensache, die der EGMR-Beschwerdesache zu Grunde liegt, wird – zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die veröffentlichten Gutachterlichen Bewertungen des Kollegiums (GABew 167-01, 167-02, 167-03, 170-01) verwiesen, verfügbar z. B. auf der Web-Seite des Kollegiums.

Die zitierte EGMR-Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.03.10 eingereicht und im späteren Verlauf, mit Schreiben vom 12.11.10, ergänzt.

Mit Schreiben vom 25.11.13 wurde die Beschwerde vom GH – unter Verwendung eines Serienbriefes und ohne Nennung konkreter, nachvollziehbarer Entscheidungsgründe – für "unzulässig" erklärt, wobei darauf verwiesen wurde, dass die Entscheidung am 14.11.13 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller) ergangen sei.

Hierauf hin wandte sich der Beschwerdeführer an das Kollegium, überreichte die ihm vorliegenden Unterlagen und erteilte Vertretungsvollmacht.

Mit Schreiben vom 18.12.13 wandte sich das Kollegium hierauf hin Beschwerde führend an den GH, und zwar an den Präsidenten, die zuständige Einzelrichterin und den zuständigen Rechtsreferenten.

Mit Schreiben vom 10.01.14 teilte der GH darauf hin im Wesentlichen mit, die Entscheidung sei endgültig. Auf den Kern der Beschwerde wurde nicht eingegangen.

Weitere Schreiben des Kollegiums, so vom 06.02.14, wurden vom GH nicht beantwortet.

Mit Beschluss vom 06.03.14 (ausgefertigt, zugestellt und veröffentlicht am 10.03.14) leitete das Kollegium darauf hin weitere Ermittlungen ein. Auf den weiteren Beschluss des Kollegiums vom 17.07.14 (ausgefertigt, zugestellt und veröffentlicht am 21.07.14) wird verwiesen.

Angesichts der Tatsache, dass die relevanten Unterlagen allen Beteiligten vollständig vorliegen bzw. öffentlich verfügbar sind, bedarf es bezüglich des der Sache zu Grunde liegenden Sachverhalts keiner weiteren Ausführungen.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die vg. Unterlagen verwiesen.

Im Hinblick auf die Hauptsache wird festgestellt:

1.

Die der Sache zu Grunde liegende EGMR-Beschwerde war/ist ganz klar nicht unzulässig. Insbesondere ist keiner der relevanten Unzulässigkeitsgründe nach Art. 35 EMRK gegeben. Auf die vg. Schr. des Kollegiums v. 18.12.13 u. 06.02.14 wird verwiesen.

2.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerde vom GH für unzulässig erklärt wurde, um sich der Sache (der Arbeitsbelastung) zu entledigen. Diese Verfahrensweise des GH ist dem Kollegium auch aus einer Vielzahl weiterer Rechtssachen bekannt, die vom GH beschieden wurden. Es wird auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen verwiesen, verfügbar z. B. auf der Web-Seite des Kollegiums, hier insbesondere auf den Beschluss des Kollegiums vom 17.07.14 (ausgefertigt, zugestellt und veröffentlicht am 21.07.14).

3.

Der GH kam nicht seiner Pflicht nach, die konkreten Entscheidungsgründe auszuweisen – auch nicht nach ausdrücklicher, dahin gehender Aufforderung.

Im Hinblick auf die Folgesachen (resultierende Schadenersatzforderungen) wird festgestellt:

1.

Bei sach- und rechtsfehlerfreier Würdigung der EGMR-Beschwerde seitens des GH wäre der beteiligte Staat (Deutschland) vom GH zu verurteilen gewesen, dem betroffenen Beschwerdeführer Schadenersatz zu leisten - sowie dessen Aufwendungen/Kosten zu erstatten (direkter und indirekter Schadenersatz).

2.

Da der GH seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist er nunmehr selbst Schadenersatz-pflichtig.

3.

Neben der Pflicht auf Leistung von Schadenersatz seitens des GH sieht das Kollegium auch eine Schadenersatzpflicht der beteiligten Einzelrichterin.

Hinweise

Angesichts der vorstehend ausgewiesenen Missstände ergeht zunächst der vorliegende Beschluss.

Weitere Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bereits jetzt ergeht der Hinweis, dass das Kollegium den Präsidenten des GH und die beteiligte Einzelrichterin öffentlich auffordern wird, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen, in sofern diese nicht sofort wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der ausgewiesenen Missstände in die Wege leiten sollten.

Erläuterungen

zu I.

Die Entscheidung ergeht nach billigem Ermessen.

Art und Umfang der ausgewiesenen Missstände rechtfertigen die Aufforderung zur Leistung von Schadenersatz - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Zur Schadenersatzzahlung, dem Grunde nach

a) Direkter Schadenersatz

In der der vorliegenden Rechtssache zu Grunde liegenden Familiensache wurde dem Beschwerdeführer seitens der beteiligten inländischen Gerichte über lange Jahre hinweg grundlos der Kontakt (Umgang) mit seinem leiblichen Kind zunächst erheblich eingeschränkt – und dann gänzlich untersagt.

Die Einschränkung des Umgangs hatte zur Folge, dass der Beschwerdeführer zu seinem Kind über einen Zeitraum von ca. 6 Jahren nur zeitweise Kontakt hatte, die sich dann anschließende Untersagung des Umgangs hatte zur Folge, dass er zu seinem Kind weitere ca. 10 Jahre keinen Kontakt hatte.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Umgang seitens der beteiligten Gerichte zwar nicht für den gesamten genannten Zeitraum eingeschränkt/ausgesetzt wurde, dass sich aber die genannten Zeiten - in Folge dieser Gerichtsentscheidungen – zwangsläufig ergeben haben.

Die diesbezüglichen inländischen Gerichtsverfahren zogen sich – ebenfalls grundlos, insbesondere vom Beschwerdeführer unverschuldet – über lange Jahre hin.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es diesbezüglich offensichtlich ein generelles, strukturelles Problem im deutschen Rechtssystem gibt. Jedenfalls sind dem Kollegium derartige Missstände auch aus einer Vielzahl weiterer inländischer Verfahren bekannt (vgl. die einschlägigen Veröffentlichungen auf der Web-Seite des Kollegiums).

Die Schadenersatzzahlung ist durch das (aus den vorliegenden Unterlagen vollumfänglich ersichtliche) seelische und körperliche Leid begründet, das dem Beschwerdeführer in Folge der ergangenen Gerichtsentscheidungen zweifelsfrei entstanden ist - unter Ansetzung des Schuld-/Verursacherprinzips.

b) Indirekter Schadenersatz (Erstattung der notwendigen Kosten und Auslagen)

Dem Beschwerdeführer sind in dieser Rechtssache zweifelsfrei Aufwendungen und Kosten (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten, Zeitaufwendungen, Auslagen, etc.) entstanden, die zu erstatten sind.

Die Schadenersatzpflicht ergibt sich nach dem Schuld-/Verursacherprinzip.

Zur Schadenersatzzahlung, der Höhe nach

a) Direkter Schadenersatz

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer – durch das Verschulden der zuständigen inländischen Gerichte – insgesamt 9 Jahre und 9 Monate keinen - und davor insgesamt 5 Jahre und 11 Monate nur erheblich eingeschränkten - Kontakt zu seiner Tochter hatte. Gleiches trifft im Übrigen auf die anderen Familienangehörigen (väterlicherseits) zu. (Rechenbasis für den erstgenannten Zeitraum: Zeitraum des ersten in diesem Zusammenhang ergangenen Gerichtsbeschlusses bis zum 18. Geburtstag (Volljährigkeit) des Kindes.)

Es fällt dem Kollegium schwer, das Leid zu beziffern, das den Beteiligten (insbesondere dem Beschwerdeführer und dem Kind) hierdurch entstanden ist.

Nach Abwägung aller Faktoren ist das Kollegium der Auffassung, dass in sofern folgende Schadenersatz-Zahlungen angemessen sind:

- für die Zeit der unbegründeten Einschränkung des Umgangs (5 Jahre, 11 Monate) ein Betrag in Höhe von EUR 250,--/mtl. (in Summe also EUR 17.750,--),
- für die Zeit der unbegründeten Aussetzung des Umgangs (9 Jahre, 9 Monate) ein Betrag in Höhe von EUR 1.000,--/mtl. (in Summe als EUR 117.000,--)

Es ergibt sich also eine Gesamtsumme in Höhe von EUR 134.750,--.

Bei der vs. Bewertung/Bemessung wurde insbesondere berücksichtigt, dass zwischen einer Einschränkung des Umgangs und dessen gänzlicher Aussetzung eine erhebliche Differenz besteht, die sich auch bei der Bemessung der Höhe des zu leistenden Schadenersatzes niederschlagen muss.

Bei der vs. Bewertung/Bemessung wurde auch die bisherige Rechtsprechung des GH in ähnlich gelagerten Fällen (z. B. die Rechtssachen zu den EGMR-Gz. 25735/94, 34045/96, 30943/96, 31871/96, 74969/01, 76680/01, 39741/02, 44036/02, 1182/05) berücksichtigt, der sich das Kollegium – im Hinblick auf die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes - aber nicht anschließt, da sie zum einen zu uneinheitlich ist – und zum anderen - im Hinblick auf die Höhe der in den genannten Rechtssachen zugesprochenen Entschädigungen – unrealistisch ist (keine bzw. keine hinreichende Orientierung an der Intensität des Leides der Betroffenen).

b) Indirekter Schadenersatz (Erstattung von Aufwendungen, Kosten, etc.)

Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und nach Abwägung aller Faktoren vertritt das Kollegium der Auffassung, dass folgende Erstattungen anzusetzen sind:

- Erstattung Gerichtskosten, psch.: EUR 1.000,--
- Erstattung Rechtsanwalts-/Beratungskosten, psch.: 10.000,--
- anteilige Kosten für das 1. Gutachten: EUR 1.024,--
- anteilige Kosten für das 2. Gutachten: EUR 2.210,--
- Zeitaufwendungen: EUR 5.000,--

Es ergibt sich also eine Gesamtsumme in Höhe von EUR 19.234,--.

Hierzu im Einzelnen:

Gerichtskosten:

Die Festsetzung erfolgt pauschal, unter Berücksichtigung der vorliegenden Belege.

Rechtsanwalts-/Beratungskosten:

Die Festsetzung erfolgt pauschal, unter Berücksichtigung der vorliegenden Belege.

Gutachten-Kosten:

Die Festsetzung erfolgt nach den vorliegenden Belegen.

Zeitaufwendungen:

Die Festsetzung erfolgt pauschal, unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen.

Im Hinblick auf die entstandenen Gutachten-Kosten ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beauftragung der Gutachter durch die beteiligten inländischen Gerichte im vorliegenden Fall ganz offensichtlich nicht erforderlich war. Darüber hinaus wurden ganz offensichtlich auch Gutachter beauftragt, die nicht einmal über die notwendigen Voraussetzungen verfügten (z. B. hinreichende Qualifikation). Das Kollegium schließt sich diesbezüglich ausdrücklich den entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift vom 08.03.10 und deren Ergänzung vom 12.11.10 an.

zu II.

Die Entscheidung ergeht nach billigem Ermessen.

Art und Umfang der ausgewiesenen Missstände rechtfertigen die Aufforderung zur Zahlung eines Ordnungs-/Bußgeldes - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Angesichts der Gegebenheiten erscheint es angemessen, als Zahlungsempfänger international aufgestellte, namhafte Hilfsorganisationen zu benennen.

a) Zum Ordnungs-/Bußgeld, dem Grunde nach

Nach dem Schreiben des GH vom 25.11.13 hat die Beschuldigte die ergangene Entscheidung zu verantworten.

Die ergangene Entscheidung ist ganz klar falsch (vgl. Feststellungen zur Hauptsache, Pkt. 1 – S. 3., Mitte).

Die Beschuldigte kam nicht ihrer Pflicht nach, die konkreten Entscheidungsgründe auszuweisen; auch nicht nach ausdrücklicher, dahin gehender Aufforderung.

Der an der Entscheidung beteiligte Berichterstatter wurde nicht benannt; auch nicht nach ausdrücklicher, dahin gehender Aufforderung.

b) Zum Ordnungs-/Bußgeld, der Höhe nach

Angesichts aller Umstände (s. o.) hält das Kollegium einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,-- für Tat-/Schuld-angemessen.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungs-/Bußgeldes wurde insbesondere berücksichtigt, dass die dargelegte Verfahrensweise der Beschuldigten offensichtlich deren grundsätzlicher Arbeitsweise entspricht, also bei ihr wohl an der Tagesordnung ist. So liegen dem Kollegium aktuell noch weitere Unterlagen zu anderen EGMR-Rechtssachen vor, die von der Beschuldigten auf gleiche Art und Weise (Serienbriefe; keine Ausweisung konkreter, nachvollziehbarer Entscheidungsgründe) bearbeitet wurden.

zu III.

Angesichts der gegebenen Situation sind die geforderten Sofortmaßnahmen obligatorisch.

zu IV:

Die Amtssprache des Kollegiums ist Deutsch, weshalb die Ausfertigung dieses Beschlusses ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt.

In sofern die Empfänger es für erforderlich halten, den Beschluss auch in französischer oder englischer Sprache verfügbar zu haben, so verfügen sie bekanntermaßen direkt in ihrem Arbeitsbereich über die Möglichkeit, eine Übersetzung vornehmen zu lassen.

zu V:

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist obligatorisch.

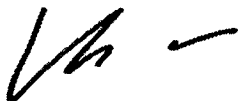
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



(K u h n)

Anlagen.

(Anlage 1)

Bankverbindung des Betroffenen in der Rechtssache zum EGMR-Gz. 14929/10

IBAN: [REDACTED]

BIC: BELADEBEXX

Bankverbindungen (Spendenkonten) internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

Ärzte ohne Grenzen

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

Welthungerhilfe

IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15
BIC: COLSDE33

SOS Kinderdörfer

IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC: GENODEM1GLS

Kindernothilfe

IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC: GENODED1DKD

Aktion Deutschland hilft

IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30
BIC: BFSWDE33XXX